

Botschaft

zum Beschlussentwurf betreffend die Genehmigung diverser Programmvereinbarungen im Umweltbereich zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis

vom ...

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat des Kantons Wallis

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir beehren uns, Ihnen zusammen mit der vorliegenden Botschaft den Beschlussentwurf für die Genehmigung diverser Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012 - 2015 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis zu unterbreiten. Dieser Beschlussentwurf ist eine direkte Folge der NFA-Umsetzung, in deren Rahmen die Beziehungen zwischen Bund und Kantonen von Grund auf neu definiert worden sind. Insbesondere hat die NFA für Aufgaben, die im gemeinsamen Zuständigkeitsbereich von Bund und Kantonen liegen, neue Subventionsmodalitäten eingeführt. Zudem gelten für Aufgaben, deren Ausführung der Bund an die Kantone weiterdelegiert, neue Abgeltungsmodalitäten.

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16. Juni 2010 sind Programmvereinbarungen, deren Bruttoausgaben zu Lasten des Kantons zehn Millionen Franken übersteigen, dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Von den elf Vereinbarungen im Umweltbereich, die mit dem Bund geschlossen wurden oder gegenwärtig ausgehandelt werden, bedürfen vier einer Genehmigung des Grossen Rates:

- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), und dem Kanton Wallis betreffend Schutzbauten Wald;
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), und dem Kanton Wallis betreffend Schutzbauten Wasser;
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), und dem Kanton Wallis betreffend Schutzwälder;
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), und dem Kanton Wallis betreffend Lärm- und Schallschutzmassnahmen gegen Belästigungen aus dem Strassenverkehr.

Da der Bund Zeit benötigte, um die Programmvereinbarungen fertigzustellen, erhielt der Kanton diese erst am 20. Dezember 2011 in ihrer aktuellen Fassung. Darum konnten die Vereinbarungen, für welche eine rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Januar 2012 vorgesehen ist, dem Grossen Rat nicht früher unterbreitet werden. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Programmvereinbarungen am 3. Januar 2012 im Bundesblatt erschienen sind. Nach Bundesrecht konnten berechnigte Dritte einen Entscheid einfordern, gegen welchen vor Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden kann. Die Frist hierfür von 30 Tagen ist am 3. Februar 2012 abgelaufen. Nachdem diese Frist ohne Beschwerdeeingabe verstrichen ist, konnten/können? Bund und Kanton die Vereinbarungen nun unterzeichnen.

1. Einleitung

1.1. Leistungsabhängige Bundesbeiträge

Im Rahmen der NFA erfuhr die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen tiefgreifende Veränderungen. Nach eingehender Analyse wurden die Aufgaben entweder zu reinen Bundesaufgaben (Nationalstrassen, Landesverteidigung, Finanzierung der individuellen Leistungen der AHV/IV usw.), reinen Kantonsaufgaben (kollektive Leistungen der AHV/IV, Sonderschulung, landwirtschaftliche Beratung usw.) oder aber Verbundaufgaben (Schutz vor Naturgefahren, Natur- und Heimatschutz, Walderhaltung und -bewirtschaftung, Finanzierung des öffentlichen Verkehrs usw.) erklärt. Parallel dazu wurden neue Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen festgelegt. Dabei wurden neue Instrumente (Programm- und Leistungsvereinbarungen) eingeführt, in deren Rahmen der Bund für die Erbringung genau festgelegter Leistungen Globalbeiträge spricht.

1.2. Programmvereinbarung

Die Programmvereinbarung ist das zentrale neue Instrument für die Ausführung von Aufgaben, für welche Bund und Kantone gemeinsam verantwortlich sind (Verbundaufgaben). Darin sind die mehrjährigen Ziele sowie der globale Bundesbeitrag festgelegt. Mittels der Programmvereinbarungen sollen Subventionsgelder künftig verstärkt in kohärente Mehrjahresprogramme fliessen. Damit will man eine Fokusverschiebung bei der Subventionsvergabe vollziehen, bei welcher nicht die Kostenorientierung sondern die Wirkungsorientierung im Zentrum steht¹.

Diese neue Form der Zusammenarbeit und Finanzierungsaufteilung soll die strategische Führung des Bundes in den einzelnen Politikbereichen verstärken und die Kantone dazu anregen, die Effizienz in der operativen Umsetzung dank eines grösseren Handlungsspielraums zu steigern. Bei der Subventionierung geht es also nicht mehr einfach nur um die Bezahlung eines Betrags auf Grundlage eines Einzelentscheids, sondern die Subventionierung ist eng mit der Erbringung bestimmter Leistungen verbunden, die klar definierte Wirkungen zeigen sollen. In den Programmvereinbarungen sind sowohl der Bundesbeitrag als auch die vom Kanton erwarteten Umsetzungsziele festgelegt, und zwar für eine Dauer von vier Jahren. Es handelt sich demnach um ein neues Vorgehen im Subventionsbereich, bei welchem der Subventionsempfänger vermehrt in die Pflicht genommen wird.

¹ Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), BBl 2005, S. 6126

1.3. Gesetzliche Grundlagen

Im kantonalen Subventionsgesetz sowie im Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons, welche beide durch das Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16. Juni 2010 abgeändert worden sind, wird festgehalten, was die Leistungsaufträge (Programmvereinbarungen, Zielvereinbarungen, Leistungsverträge) beinhalten und welche Behörden befugt sind, solche abzuschliessen.

Der Abschluss der Programmvereinbarungen obliegt dem Staatsrat. Bei einem Betrag ab 10 Millionen Franken (Betrag der Bruttoausgaben zulasten des Kantons über den vorgesehenen Zeitraum) ist die Programmvereinbarung dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Genehmigung erfolgt global. Sie bezieht sich auf das Finanzvolumen der Programmvereinbarung und deren Auswirkungen auf die Budgets des Staates und nicht auf den Inhalt.

Diese Lösung beruht auf folgenden Überlegungen:

- *Programmvereinbarungen sind dem Bundesrecht unterstellte Verwaltungsvereinbarungen im Subventionsbereich. Das Aushandeln der Subventionen mit dem Bund liegt im Zuständigkeitsbereich der kantonalen Exekutivbehörden.*
- *Der Inhalt der Programmvereinbarungen ist hauptsächlich technischer Natur.*
- *In gewissen Fällen können die finanziellen Auswirkungen der Programmvereinbarungen eine grosse Tragweite haben, insbesondere was die finanzielle Beteiligung der Kantone angeht. Diesem Umstand ist umso mehr Beachtung zu schenken, als dass die Programmvereinbarungen im Allgemeinen für mehrere Jahre abgeschlossen werden. Sie greifen somit den noch kommenden Budgets vor und sind für die Kantone bindend. In gewissen Fällen ist deshalb der Einbezug des Grossen Rates gerechtfertigt, dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass die kantonale Gesetzgebung keine Genehmigung der integrierten Mehrjahresplanung durch den Grossen Rat vorsieht.*
- *Programmvereinbarungen sind mehrjährige Verpflichtungen und nehmen auf die Bruttoausgaben Bezug. Angesichts dieser Voraussetzungen muss ein Schwellenwert gefunden werden, der einerseits vom Standpunkt der kantonalen Finanzpolitik her gesehen annehmbar ist (grössere Verpflichtungen bilden Gegenstand eines Grossratsbeschlusses) und andererseits praktikabel bleibt (nur Programmvereinbarungen mit namhaften Verpflichtungen für den Kanton müssen dem Grossen Rat zur globalen Genehmigung unterbreitet werden). Der Schwellenwert von zehn Millionen Franken scheint diesen beiden Ansprüchen zu genügen.*

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in der grossen Mehrheit der Kantone Programmvereinbarungen als Verwaltungsakte gelten, deren Abschluss im Zuständigkeitsbereich der Kantonsregierung liegt. Wie weiter oben ausgeführt, haben sich der Walliser Staatsrat und Grosse Rat angesichts der mehrjährigen Verpflichtung für ein differenziertes Vorgehen entschieden. Bei der grossrätlichen Genehmigung geht es nicht nur um die Programmvereinbarung selber, sondern vielmehr um die finanziellen Auswirkungen derselben für den Kanton, denn eine Programmvereinbarung greift der Budgetkompetenz der kantonalen Legislative zeitlich vor. In diesem Sinne gilt der Beschluss zur Genehmigung der Programmvereinbarung auch als Genehmigung eines Rahmenkredits. Dies wird in den Beschlussentwürfen explizit erwähnt und sorgt für ein einfaches

Verfahren. Denn sobald die Bruttoausgaben des Kantons in Zusammenhang mit einer Programmvereinbarung einmal genügend bekannt sind, kann diese als Rahmenkredit aufgefasst werden, womit verhindert wird, dass der Grosse Rat zu einem späteren Zeitpunkt erneut für Entscheide zu den Ausgaben für die bereits genehmigten Programmvereinbarungen bemüht werden muss. Ausserdem besagt Artikel 18 Absatz 1 FHG, dass «*ein Rahmenkredit ein Verpflichtungskredit für ein Programm ist*». Somit ist der Rahmenkredit logischerweise das geeignete Instrument im Rahmen der Programmvereinbarungen.

2. Programmvereinbarungen

2.1. Allgemeines

Es wurden 11 Programmvereinbarungen mit den Bundesämtern ausgehandelt, die entweder bereits abgeschlossen oder kurz vor dem Abschluss sind.

Eine weitere Programmvereinbarung über die Revitalisierung von Gewässern befindet sich in Arbeit und wird dem Kanton im Verlauf des Frühjahrs 2012 vorgelegt werden. Bei diesen Programmvereinbarungen sollten die Bruttoausgaben zulasten des Kantons die 10-Millionen-Grenze jeweils nicht überschreiten. Sie fallen also in den Zuständigkeitsbereich des Staatsrates.

Mit der Unterzeichnung einer Programmvereinbarung verpflichtet sich der Kanton nämlich, während der gesamten Geltungsdauer der Vereinbarung eine gewisse Anzahl Ziele umzusetzen und für seinen diesbezüglichen Finanzierungsanteil aufzukommen. Die finanzielle Verpflichtung kann also grössere Dimensionen annehmen. Eine Programmvereinbarung betrifft nicht nur das kommende Budget, sondern auch die Budgets der Jahre danach, weshalb man gewisse Budgetposten schon weit vorausplanen muss.

2.2. Programmvereinbarungen im Entscheidungsbereich des Staatsrates

Sieben der mit dem Bundesamt für Umwelt ausgearbeiteten Programmvereinbarungen fallen in den Entscheidungsbereich des Staatsrates.

- *Programmvereinbarung über den Natur- und Heimatschutz*

Diese Programmvereinbarung legt die Ziele für die Jahre 2012 - 2015 in den folgenden Bereichen fest: Landschaftsschutz (Art. 13 NHG), Bildung und Bewusstseinsförderung im Natur- und Heimatschutz (Art. 14a NHG), Artenschutz, Schutz der Biotope, ökologischer Ausgleich (Art. 18d NHG) und Schutz der Moore und Moorlandschaften (Art. 23 ff. NHG). Sie sieht Zahlung eines Bundesbeitrags an den Kanton von Fr. 4'177'200.- vor. Die kantonalen Bruttoausgaben ihrerseits werden sich, inklusive Bundesbeitrag, auf Fr. 8'385'000.- belaufen.

- *Programmvereinbarung über das UNESCO-Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch*

Diese Programmvereinbarung legt die Ziele im Rahmen des Managements dieses Welterbegebiets fest. Zu diesen Zielen gehören die Erhaltung der herausragenden universellen Werte des Gebiets, Sensibilisierung und Bildung, Wissensmanagement, Forschung und Monitoring sowie Kommunikation und räumliche Sicherung. Für die Jahre 2012 - 2015 ist die

Zahlung eines Bundesbeitrages an den Kanton von Fr. 1'908'800.- vorgesehen. Die kantonalen Bruttoausgaben ihrerseits werden sich, inklusive Bundesbeitrag, auf Fr. 2'908'800.- belaufen.

- ***Programmvereinbarung über den Regionalen Naturpark “Landschaftspark Binntal”***
Diese Programmvereinbarung legt die Ziele im Rahmen des Managements des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung Binntal fest. Zu diesen Zielen gehören Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft, Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft, Sensibilisierung und Umweltbildung, Management, Kommunikation, räumliche Sicherung und Forschung. Für die Jahre 2012 - 2015 ist die Zahlung eines Bundesbeitrages an den Kanton von Fr. 1'108'000.- vorgesehen. Die kantonalen Bruttoausgaben ihrerseits werden sich, inklusive Bundesbeitrag, auf Fr. 2'215'800.- belaufen.
- ***Programmvereinbarung über die Kandidatur Regionaler Naturpark Pfyn-Finges***
Diese Programmvereinbarung legt die Ziele für das Kandidaturdossiers zum Erhalt des Labels “Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung” für den Pfynwald fest. Zu diesen Zielen gehören Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft, Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft, Sensibilisierung und Umweltbildung, Management, Kommunikation, räumliche Sicherung und Forschung. Für die Jahre 2012 - 2015 ist die Zahlung eines Bundesbeitrages an den Kanton von Fr. 1'400'000.- vorgesehen. Die kantonalen Bruttoausgaben ihrerseits werden sich, inklusive Bundesbeitrag, auf Fr. 3'600'000.- belaufen.
- ***Programmvereinbarung über die Waldbewirtschaftung***
Diese Programmvereinbarung setzt die Ziele für die Optimierung der Waldbewirtschaftungsstrukturen fest (Art. 38a WaG). Sie sieht die Zahlung eines Bundesbeitrags an den Kanton von Fr. 1'572'000.- und die Zahlung von Kantonssubventionen von Fr. 2'916'000.- (Bruttoausgaben des Kantons, inkl. Bundessubventionen) vor.
- ***Programmvereinbarung über die Biodiversität im Wald***
Diese Programmvereinbarung setzt die Ziele in Sachen Waldreservate fest (Art. 38 WaG). Sie sieht die Zahlung eines Bundesbeitrags an den Kanton von Fr. 2'500'000.- und die Zahlung von Kantonssubventionen von Fr. 4'900'000.- (Bruttoausgaben des Kantons, inkl. Bundessubventionen) vor.
- ***Programmvereinbarung über die Wild- und Wasservogelschutzgebiete***
Diese Programmvereinbarung legt die Ziele in Sachen Aufsicht über die eidgenössischen Schutzgebiete fest (Jagdbannggebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate, Art. 11 und 13 JGS). Sie sieht Zahlung eines Bundesbeitrags an den Kanton von Fr. 1'572'000.- vor. Dieser Betrag dient in erster Linie zur Abgeltung der von den Kantonsangestellten (Wildhüter) erbrachten Leistungen. Abgesehen von einem kleinen Betrag für die Erstellung der Wirtschaftspläne (Schutzkonzepte) ist die Höhe der Bundessubvention proportional zur geschützten Fläche.

2.3. Programmvereinbarungen im Entscheidungsbereich des Grossen Rates – allgemeine Erwägungen

Die Kompetenz zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund, deren Bruttoausgaben zulasten des Kantons zehn Millionen Franken übersteigen, liegt beim Staatsrat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat (Art. 30bis FHG).

Wie unter 1. festgehalten, sind Programmvereinbarungen dem Bundesrecht unterstellte Verwaltungsvereinbarungen im Subventionsbereich. Das Aushandeln der Subventionen mit dem Bund liegt im Zuständigkeitsbereich des Staatsrates. Programmvereinbarungen, die jeweils für 4 Jahre und für ein ganzes Massnahmenbündel abgeschlossen werden, können unter Umständen aber beachtliche finanzielle Konsequenzen haben. Aus diesem Grund wurde im Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden vom 16. Juni 2010 auch vorgesehen, dass ab Erreichen einer bestimmten Schwelle – 10 Millionen Franken – Programmvereinbarungen die Zustimmung des Grossen Rates erforderlich machen. Damit soll in erster Linie die finanzielle Verpflichtung, welcher der Kanton beim Annehmen der Bundessubvention eingeht, in Form eines Rahmenkredits genehmigt werden. Unter 2.4 bis 2.7 werden die Programmvereinbarungen, die einer Genehmigung des Grossen Rates bedürfen, samt ihren finanziellen Auswirkungen und ihrem Bezug zur integrierten Mehrjahresplanung vorgestellt.

2.4. *Programmvereinbarung Schutzbauten Wald*

2.4.1. Hintergrund

Der Bereich Schutzbauten Wald bleibt eine gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Kantone. Der Kanton fördert nicht nur den Bau, die Wiederinstandstellung und den Ersatz der Verbauungen gegen Lawinen, Murgänge und Bodeninstabilitäten, sondern auch die Erstellung der Gefahrenkarten, die Überwachungsdienste und die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten.

Die kantonale Finanzplanung lässt jährliche Investitionen von rund 14 Millionen Franken für Projekte der Programmvereinbarung 2012 - 2015 zu. Seit 2008 bezahlt der Kanton die gesamten Subventionen und verbucht die Bundesbeiträge als Einnahmen.

2.4.2. Gegenstand der Programmvereinbarung

Die Programmvereinbarung bezweckt den Schutz der Bevölkerung und der erheblichen Sachwerte vor Naturgefahren. Sie bestimmt in diesem Sinne die Leistungen der Kantone im Bereich des Baus, der Wiederinstandstellung und des Ersatzes von Schutzverbauungen und -installationen und nennt die Ziele bezüglich der Erstellung der Gefahrenkataster und der Gefahrenkarten.

In der Programmvereinbarung werden nur Projekte berücksichtigt, deren Betrag eine Million Franken nicht übersteigt. Für Projekte mit einem höheren Betrag werden die Subventionen mittels Einzelentscheiden gewährt.

2.4.3. Die wichtigsten mit dem Bund vereinbarten Massnahmen

Die Programmvereinbarung besteht aus zwei unterschiedlichen Bereichen, dem “Grundangebot” und den “Gefahrengrundlagen”.

Das Grundangebot betreffend die Schutzbauten im Wald besteht aus den Projekten zum Schutz vor Naturgefahren mit Kosten unter 1.0 Mio. Franken, einschliesslich Unterhalts- und Wiederinstandstellungsarbeiten an Schutzverbauungen sowie Einbau von Messsystemen (Schnee- und Meteostationen, Regensmesser, Extensometer, Warn- und Alarmsysteme usw.).

Die Erstellung der Gefahrengrundlagen besteht in der Erarbeitung und dem Nachführen der Gefahren-Grundlagendaten für das Risikomanagement und die Erfolgskontrolle. Die Grundlagen der Naturgefahren bestehen zur Hauptsache aus der Erstellung der Gefahren- und Risikokarten. Gemäss der Programmvereinbarung sollen diese Grundlagen bis Ende 2015 erstellt sein.

2.4.4. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten für die Ausführung des Grundangebotes für die Jahre 2012 - 2015 betragen Fr. 57'655'000.-. Der entsprechende Bundesbeitrag beträgt Fr. 20'178'300.-.

Die Gesamtkosten für die Gefahrengrundlagen für die Jahre 2012 - 2015 betragen Fr. 3'232'400.-. Der entsprechende Bundesanteil beträgt Fr. 1'616'200.-.

Die finanziellen Auswirkungen der Programmvereinbarung sehen wie folgt aus:

	<i>2012 - 2015</i>	<i>2012</i>	<i>2013</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>
<i>Bund</i>	21'794'500	5'448'625	5'448'625	5'448'625	5'448'625
<i>Kanton</i>	33'003'310	8'250'828	8'250'828	8'250'827	8'250'827
<i>Gemeinden/Dritte</i>	6'089'590	1'522'397	1'522'397	1'522'398	1'522'398
<i>TOTAL</i>	60'887'400	15'221'850	15'221'850	15'221'850	15'221'850

Die im Budget 2012 und in der Finanzplanung 2013 - 2015 aufgeführten Beträge (integrierte Mehrjahresplanung) erlauben die Ausführung der Leistungen und Ziele der Programmvereinbarung.

2.4.5. Gegenstand des Grossratsbeschlusses

Der Staatsrat ersucht den Grossen Rat, die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt, und dem Kanton Wallis über die Schutzbauten Wald 2012 - 2015, deren Bruttoausgaben für die Jahre 2012 - 2015 zu Lasten des Kantons Fr. 54'797'810.- (inklusive der Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 21'794'500.-) betragen, zu genehmigen.

Der Genehmigungsbeschluss gilt als Rahmenkredit für die Bruttoausgaben zulasten des Kantons.

2.5. Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser

2.5.1 Hintergrund

Der Hochwasserschutz bleibt eine gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Kantone. Die Schutzstrategie befolgt das allgemeine Vorgehen im Bereich der Naturgefahren. Sie führt über ein integrales Risikomanagement und umfasst die Erstellung der Gefahrenkarten und deren Berücksichtigung bei raumwirksamen Tätigkeiten, die Erstellung der Notfallplanung, die Realisierung von Schutzbauten unter Berücksichtigung der umweltrelevanten Aspekte und den Unterhalt von Wasserläufen. Diese generelle Strategie wurde im neuen kantonalen Gesetz über den Wasserbau (kWBG) verankert, das vom Parlament am 15. März 2007 genehmigt wurde und am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

In Anwendung des kWBG von 2007 und der NFA-Grundsätze bezahlt der Kanton künftig die gesamten Subventionen und verbucht die Bundesbeiträge als Einnahmen.

2.5.2 Gegenstand der Programmvereinbarung

Die Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser umfasst Folgendes:

- Gefahrengrundlagen auf Gemeinde- und Kantonsebene;
- Schutzbauprojekte, deren voraussichtlicher Betrag unter 5 Millionen Franken liegt;
- gewisse besondere Unterhaltsarbeiten;
- Unwetter von moderatem bis mittlerem Umfang sowie unvorhersehbare dringliche Arbeiten (jährliche Reserve).

Zu den Gefahrengrundlagen gehören im Wesentlichen die Erstellung der noch fehlenden sowie die Aktualisierung der bereits bestehenden Hochwasser-Gefahrenkarten im Kanton. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass fast 90% der Gemeinden ihre Karten erstellt haben oder daran arbeiten, und auch die übrigen Gemeinden bis Ende 2012/Anfang 2013 ihre Aufgabe erledigt haben werden. Gestützt auf die kWBV werden diese Kartenerstellungen zu 95% subventioniert. Der in der Programmvereinbarung vorgesehene Betrag für die Gefahrengrundlagen beträgt gemäss Angebot des BAFU Fr.1'225'000.-, was dem Begehren des Kantons entspricht.

Gesamthaft stellt der Bund im Rahmen der Programmvereinbarung für die Ausführung von Projekten, deren Kosten voraussichtlich unter 5 Million Franken liegen, Fr. 18'399'500.- zur Verfügung. Dieser Betrag entspricht einem Pauschalbeitrag von 35%. Gemäss der heutigen Planung können dank dieser Finanzierung 25 bis 30 kommunale Projekte ausgeführt werden. Zu diesen gehören die Erstellung von Alarmplänen, jedoch nicht die Revitalisierungsprojekte, die Gegenstand einer separaten Programmvereinbarung sind, über welche gegenwärtig noch verhandelt wird.

Die auf vier Jahre ausgerichtete Projektplanung im Rahmen der Programmvereinbarung hat lediglich hinweisenden Charakter. Die Ausführung ist einerseits von den effektiv auftretenden Unwettern und andererseits vom Willen und von den verfügbaren Finanzen der Gemeinden abhängig, die als Bauherrschaft fungieren. Zudem ist die Ausführung von der Erstellung und der Genehmigung der Pläne abhängig. Alle drei dieser Faktoren können sich auf die Planung auswirken.

2.5.3 Finanzielle Auswirkungen

	2012 - 2015	2012	2013	2014	2015
Bund	19'624'500	4'906'125	4'906'125	4'906'125	4'906'125
Kanton	21'864'400	5'466'100	5'466'100	5'466'100	5'466'100
Gemeinden/Dritte	13'531'100	3'382'775	3'382'775	3'382'775	3'382'775
TOTAL	55'020'000	13'755'000	13'755'000	13'755'000	13'755'000

Der den Bundesbeitrag umfassende Globalsubventionsansatz hängt von der Prioritätsstufe und der Qualität der Dossiers ab. Laut dem kWBG beträgt er je nach Qualität und Priorität der Massnahmen zwischen 65 und 85%.

Aufgrund einer Grobschätzung können durch die Verwirklichung dieses Programms potenzielle Schäden von über 100 Millionen Franken verhindert werden. Diese Programmvereinbarung wird den Gemeinden und dem Kanton die notwendigen Gefahrengrundlagen zur Planung der Studien und Arbeiten für die nächste Periode liefern. Dank dieser Programmvereinbarung wird es möglich sein, eine grosse Zahl der im Politischen Ziel 4 der DSFB/DVBU enthaltenen Naturgefahren-Schutzziele zu erreichen.

Die im Budget 2012 und in der Finanzplanung 2013 - 2015 aufgeführten Beträge (integrierte Mehrjahresplanung) erlauben die Ausführung der Leistungen und Ziele der Programmvereinbarung. Zu diesen Arbeiten, und somit zu den dazugehörigen Kantons- und Bundesbeiträgen, noch hinzu kommen die «Einzelprojekte», also Projekte mit einem Gesamtbetrag von über 5 Millionen Franken. Der Betrag der Kantonssubventionen, einschliesslich des Bundesanteils, der für solche «Einzelprojekte» zu erwarten ist, liegt in etwa auf gleicher Höhe wie die Kantonsbeiträge für jene Projekte, die in der Programmvereinbarung enthalten sind.

2.5.4 Gegenstand des Grossratsbeschlusses

Der Staatsrat ersucht den Grossen Rat, die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt, und dem Kanton Wallis über die Schutzbauten Wasser 2012 - 2015, deren Bruttoausgaben für die Jahre 2012-2015 zu Lasten des Kantons Fr. 41'488'900.- (inklusive der Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 19'624'500.-) betragen, zu genehmigen.

Der Genehmigungsbeschluss gilt als Rahmenkredit für die Bruttoausgaben zulasten des Kantons.

2.6. *Programmvereinbarung Schutzwälder*

2.6.1 Hintergrund

Der Bereich Schutzwälder bleibt eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Programmvereinbarung bestimmt die zu erreichenden Ziele und die zu erbringenden Leistungen.

Im Bereich des Unterhalts richten sich die Bundessubventionen nach der Schutzwaldfläche, der Gefährdung durch Naturgefahren und der Effizienz der Massnahmen. Im Bereich der Verhütung und Behebung der Waldschäden sind die Fläche, die lokalen Gegebenheiten und die potenzielle Gefährdung ausschlaggebend für die Bundessubventionen.

Der Kanton wird in Zukunft die gesamten Subventionen bezahlen und die Bundessubventionen als Einnahmen verbuchen. Die Bundessubventionen sinken im Schnitt um mehr als ein Viertel und betragen noch 40%, weshalb der Kanton aufgerufen ist, seinen Nettoanteil zu erhöhen.

2.6.2 Gegenstand der Programmvereinbarung

Die Programmvereinbarung verfolgt das Ziel, den Schutz des Menschen und seiner Umgebung dank der Verstärkung und Erhaltung der Effizienz der Schutzwälder zu sichern. In diesem Sinne unterstützt der Bund die Kantone im Bereich der Pflege der Schutzwälder und bei der Erstellung der dazu nötigen Infrastrukturen.

Die Entschädigungen und Finanzhilfen werden dem Kanton in Form von Globalbeiträgen im Rahmen von Programmvereinbarungen gewährt. Letztere definieren die zu erreichenden Ziele und die entsprechende Bundesbeteiligung. Der Kanton ist der einzige Partner des Bundes. Die Elemente der Programmvereinbarung werden in einer zweiten Phase in Leistungsverträgen mit den Forstrevieren wieder eingebracht. Die Entschädigungen und Finanzhilfen werden nicht mehr aufgrund von Gesuchen, sondern unter Einbezug sämtlicher Schutzwälder und zu schützender Objekte vergeben. Die Beiträge werden als Globalbeiträge pro bearbeitete Hektare ausgeschüttet.

2.6.3 Die wichtigsten mit dem Bund vereinbarten Massnahmen

Die Programmvereinbarung enthält zwei spezifische Punkte, nämlich einerseits die Pflege der Schutzwälder an sich und andererseits die nötigen Infrastrukturen, die es dazu braucht.

Es ist vorgesehen, zwischen 2012 und 2015 insgesamt 6'496 ha Walliser Schutzwald, inklusive *Wildschutzgebiete*, zu pflegen. Sowohl Bund als auch Kanton subventionieren solche Arbeiten je zu Fr. 5'000.-/ha. Die verbleibenden Kosten werden über Beiträge der Waldeigentümer (10%) und den Holzverkauf gedeckt.

Die zur Pflege der Schutzwälder nötigen Infrastrukturen sowie diejenigen zur Waldbrandbekämpfung werden individuell gemäss den effektiv anfallenden Kosten subventioniert, und zwar bis zu der in der Programmvereinbarung vorgesehenen Grenze (Fr. 8'000'000.- Bundesbeitrag).

2.6.4 Finanzielle Auswirkungen

	2012 - 2015	2012	2013	2014	2015
Bund	40'900'000	10'225'000	10'225'000	10'225'000	10'225'000
Kanton	45'072'000	11'268'000	11'268'000	11'268'000	11'268'000
Waldeigentümer/Dritte	8'098'400	2'024'600	2'024'600	2'024'600	2'024'600
TOTAL	94'070'400	23'517'600	23'517'600	23'517'600	23'517'600

Die durchschnittlichen Beitragszahlungen des Bundes betragen Fr. 10'225'000/Jahr, für den Zeitraum 2012 - 2015, also insgesamt Fr. 40'900'000.-.

2.7. Programmvereinbarung über die Lärm- und Schallschutzmassnahmen

2.7.1. Hintergrund

Der Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastigungen aus dem Strassenverkehr ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden.

Bei den Nationalstrassen ist die Lärmsanierung Sache des Bundes. Bei den Schweizerischen Hauptstrassen und den Kantons- und Gemeindestrassen ("übrige Strassen" im Wortlaut der Lärmschutz-Verordnung, LSV) obliegt die Sanierung dem Kanton bzw. der Gemeinde. Die Programmvereinbarung findet ausschliesslich auf Kantons- und Gemeindestrassen Anwendung.

Als Schutzziel nach LSV gilt, die Sanierung von Hauptstrassen und Kantons- und Gemeindestrassen bis 2018 abzuschliessen. Für Nationalstrassen wurde die Frist auf 2015 festgesetzt.

2.7.2. Gegenstand der Programmvereinbarung

Die Lärm- und Schallschutzmassnahmen werden eingesetzt, um Lärmbelastigungen aus dem Kantons- und Gemeindestrassennetz auf ein erträgliches und für die Gesundheit der Bevölkerung unbedenkliches Mass zu bringen.

Dieses Ziel kann auf zweierlei Arten erreicht werden:

- Lärmschutzmassnahmen, das heisst: Reduktion des Lärms und der Anzahl Personen, die Strassenlärm ausgesetzt sind durch lärmverhindernde Massnahmen.
- Schallschutzmassnahmen, das heisst: Im Zuge eines Erleichterungsverfahrens, Einsetzung von Lärmschutzfenstern in lärmempfindlichen Räumlichkeiten, sobald der Lärm ein kritisches Mass erreicht.

Die Subventionsansätze des Bundes sind gegenwärtig die folgenden:

Massnahme	Subventionsansatz	Anmerkung
Flüsterbelag	32%	32% der lärmbedingten Kosten, welche selber maximal 50% der Gesamtkosten betragen können.
Lärmschutzwand	25%	
Verkehrsberuhigungsmassnahme	25%	25% der lärmbedingten Kosten, welche selber maximal 50% der Gesamtkosten betragen können.
Projektierungskosten	15%	
Lärmschutzfenster	400.-	Pauschale pro Fenster

2.7.3. Finanzielle Auswirkungen

	2012 - 2015	2012	2013	2014	2015
Bund	4'462'800	1'115'700	1'115'700	1'115'700	1'115'700
Kanton	14'000'000	3'500'000	3'500'000	3'500'000	3'500'000
Gemeinden	6'000'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000
TOTAL	24'462'800	6'115'700	6'115'700	6'115'700	6'115'700

Die durchschnittlichen Beitragszahlungen des Bundes betragen Fr. 1'115'700.-/Jahr, für den Zeitraum 2012 - 2015 also insgesamt Fr. 4'462'800.-.

2.7.4. Gegenstand des Grossratsbeschlusses

Der Staatsrat ersucht den Grossen Rat, die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt, und dem Kanton Wallis über die Lärm- und Schallschutzmassnahmen 2012-2015, deren Bruttoausgaben für die Jahre 2012 - 2015 zu Lasten des Kantons Fr. 24'462'800.- (inklusive der Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 4'462'800.- und schätzungsweise Fr. 6'000'000 Gemeindebeteiligungen) betragen, zu genehmigen.

Der Genehmigungsbeschluss gilt als Rahmenkredit für die Bruttoausgaben zulasten des Kantons.

Schlussbemerkungen

Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat mit dieser Vorlage jene Programmvereinbarungen, bei denen die Bruttoausgaben zulasten des Kantons die finanzielle Kompetenzgrenze des Staatsrates übersteigen. Die Erbringung der innerhalb der Programmvereinbarungen vereinbarten Leistungen ist in den jeweiligen Bereichen von allergrösster Wichtigkeit für den Kanton. Indem der Grosse Rat diese Programmvereinbarungen genehmigt, ermöglicht er es dem Kanton, die entsprechenden Bundessubventionen in Anspruch zu nehmen. Er bestätigt mittels der entsprechenden Rahmenkredite ausserdem im Voraus die Beträge, zu deren Zahlung sich der Kanton in Zusammenhang mit den in den Vereinbarungen vorgesehenen Aufgaben und Zielen in den Budgetjahren 2012 bis 2015 verpflichtet hat.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen ergeht unsere Bitte an den Grossen Rat, diesem Beschlusssentwurf für die Genehmigung diverser Programmvereinbarungen *im Umweltbereich* zwischen dem Bund und dem Kanton Wallis zuzustimmen.

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, um Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern und Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**

Der Staatskanzler **Philipp Spörri**